

# Benützungsbordnung Schulhaus Dorf

vom 1. Januar 2019

## **Gleichstellung**

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und weiblichen Geschlechts.

# **1. Allgemeine Bestimmungen**

## **1.1. Zweck und Geltungsbereich**

Die Benützungsordnung gilt als Ergänzung zur Betriebsverordnung für öffentliche Anlagen, Räume und Plätze der Gemeinde Schüpfheim. Sie beschreibt Benützungsbedingungen und Rahmenbedingungen, welche bei der Benützung der Räumlichkeiten im Schulhaus Dorf und dem Dorfschulhausplatz zwingend eingehalten werden müssen. Sie gilt für alle Nutzer und Besucher.

## **1.2. Belegungen**

Die Räumlichkeiten im Schulhaus Dorf stehen für sportliche Aktivitäten (Turnhalle) und kulturelle Anlässe (restliche Räume) zur Verfügung. Ausserordentliche (gemäss Ziffer 2.2 der Betriebsverordnung) und zweckfremde Anlässe bedingen in jedem Fall einer Bewilligung des zuständigen Hauswarts oder der Betriebskommission.

## **1.3. Betriebseinstellungen**

Betriebseinstellungen erfolgen bei Grossreinigungsarbeiten, Renovationen sowie Unterhaltsarbeiten.

Am Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Allerheiligen sowie vom 24. Dezember bis 2. Januar steht die Turnhalle für ordentliche und ausserordentliche Belegungen nicht zur Verfügung. Die Betriebskommission kann Ausnahmen bewilligen.

## **1.4. Sorgfaltspflicht**

Die öffentlichen Räume, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom zuständigen Haus- und Anlagewart oder von einer instruierten Person bedient bzw. verändert werden.

Betreffend Sicherheitsvorschriften und Dekoration müssen die Richtlinien der Gebäudeversicherung zwingend eingehalten werden (vgl. Merkblätter „Arbeitshilfe Brandschutz bei Anlässen“ und „Nutzungsstufen“) Feuerpolizeiliche Massnahmen müssen eventuell vorgängig mit der Feuerpolizei oder der Feuerwehr abgeklärt werden. Die Fluchtwege sind freizuhalten.

Die Leiter bzw. eine Aufsichtsperson der Benutzer tragen die Verantwortung für die von ihnen benützten Anlagen, Hallen, Säle, Räume, Einrichtungen und Geräte.

## **1.5. Rauchverbot**

Das Rauchen ist in allen öffentlichen Gebäuden verboten.

## **1.6. Bereitstellung und Räumung**

Die Räumlichkeiten im Schulhaus Dorf und der Dorfschulhausplatz dürfen nur während den bewilligten Zeiten benutzt werden. Sondernutzungen sind bei der Betriebskommission zu beantragen.

Der Schulhausplatz darf während den Schulzeiten nicht befahren werden. Materialtransporte sind nach 16:00 Uhr zu tätigen.

## **1.7. Öffnen und Schliessen**

Das Öffnen und Schliessen der Anlagen erfolgt durch die entsprechende Aufsichtsperson der Benutzer oder des Veranstalters in Absprache mit dem zuständigen Haus- und Anlagewart.

### **1.8. Schuhwerk in der Turnhalle**

Für die sportliche Betätigung ist das Betreten der Turnhalle nur mit sauberen und trockenen Turnschuhen gestattet (Hallenturnschuhe). Für Zuschauer und für Besucher von Anlässen gemäss Ziffer 2.2 der Betriebsverordnung ist das Tragen von Schuhen mit abfärbenden Sohlen, bodenbeschädigenden Profilen und Absätzen verboten.

### **1.9. Ordnung**

Die öffentlichen Räume und Einrichtungen sind nach jeder Benützung in sauberem und ordentlichem Zustand zu verlassen. Bei Mängeln werden die Aufwendungen des Haus- und Anlagewartes nach dem effektiven Aufwand (Personal- und Sachaufwand) dem Benützer oder Veranstalter in Rechnung gestellt.

### **1.10. Ruhe**

Vor 18:00 Uhr darf an Werktagen weder im noch vor dem Schulhaus laute Musik abgespielt werden. Während der Messezeiten (Gottesdienste in der Pfarrkirche) dürfen im Aussenbereich keine lauten Arbeiten verrichtet werden.

Ab 22.00 Uhr sind jegliche Ruhestörungen gegenüber der Anwohnerschaft zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die Benutzung des Schulhausplatzes und den Eingangsbereich der Turnhalle. Sämtliche Türen und Fenster müssen geschlossen sein.

### **1.11. Fundgegenstände**

Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben und werden drei Monate aufbewahrt.

### **1.12. Tiere**

Das Mitbringen von Tieren in die Räumlichkeiten im Schulhaus Dorf ist nicht gestattet. Ausnahmen werden von der Betriebskommission oder der Schulleitung bewilligt.

### **1.13. Missachtung der Hausordnung**

Missachtungen der Benützungsordnung werden durch die Betriebskommission entsprechend geahndet. In gravierenden Fällen kann ein Benützungsverbot ausgesprochen werden.

## **2. Zusätzliche Bestimmungen für ausserordentliche Belegungen**

### **2.1. Gebühren**

Für die Benützung der öffentlichen Anlagen, Räume, Plätze, Einrichtungen und Geräte gemäss Ziffer 2.2 der Betriebsverordnung ist eine Gebühr zu entrichten. Diese und die Annullationsbedingungen sind in der Gebührenordnung geregelt. Über Ausnahmen entscheidet die Betriebskommission.

Die Gebühren werden von der Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

### **2.2. Besucherzahl**

Die Turnhalle fasst max. 500 Personen. Dazu sind die Weisungen der Gebäudeversicherung und der Betriebskommission zwingend einzuhalten (vgl. Merkblatt „Nutzungsstufen“).

### **2.3. Übernahme und Abgabe**

Für die Übernahme und Abgabe der öffentlichen Räume, Einrichtungen und Geräte sind zwischen dem Veranstalter und dem zuständigen Haus- und Anlagewart die Termine festzulegen.

#### **2.4. Turnhallenboden**

Wird die Halle nicht für Sportanlässe verwendet, muss die Bodenabdeckung in Zusammenarbeit mit dem Hauswart verlegt und nach dem Anlass nass gereinigt und demontiert werden. Dafür werden dem Veranstalter zusätzliche Kosten gemäss Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

#### **2.5. Parkplätze**

Für Anlässe im Schulhaus Dorf steht ausserhalb der Schulzeiten der Pausenplatz als Parkplatz zur Verfügung. Ist der Pausenplatz durch den Festbetrieb belegt, müssen für die Parkierung andere Möglichkeiten gefunden und der Betriebskommission aufgezeigt werden.

#### **2.6. Untervermietung**

Unter- und Weitervermietung (Verkaufsstände, Ausstellungen usw.) sowie jegliche Änderung des Benützungszwecks (Art der Veranstaltung) bedürfen der schriftlichen Bewilligung der Betriebskommission.

#### **2.7. Restaurationsbetrieb**

Dem Veranstalter ist es gestattet, in eigener Regie zu wirteln. Es ist seine Sache, die Wirtschaftsbewilligung in jedem Fall einzuholen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Jugendschutz, Brandschutz, usw.) zu beachten.

#### **2.8. Reinigung**

Nach dem Anlass müssen sowohl die Räumlichkeiten im Schulhaus Dorf sowie der Pausenplatz besenrein dem Hauswart abgegeben werden. Zusätzlich sind die WC-Anlagen und die Eingangshalle vom Veranstalter feucht zu reinigen. Besen und notwendiges Reinigungsmaterial werden vom Hauswart zur Verfügung gestellt. Die Details sind mit ihm vorgängig zu klären.

Allfällig notwendige Nachreinigungen bzw. Mehraufwendungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

#### **2.9. Benützungsvertrag**

Mit der Gesuchstellung bestätigt der Veranstalter, dass er die Betriebsverordnung, die Gebührenordnung sowie die Benützungsordnung kennt, mit diesen einverstanden ist und sie in allen Teilen einhält.

Schüpfheim, 29. Oktober 2018

**Betriebskommission Schüpfheim**

Koni Tanner  
Präsident Betriebskommission